

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 58/2023

Veröffentlicht am:02.05.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 19. April 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Sozial- und Kulturanthropologie“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

**der Philipps-Universität Marburg
vom 19. April 2023**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums.....	3
§ 3	Mastergrad.....	5
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Studienberatung.....	6
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	8
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland.....	8
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module und Leistungspunkte	9
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	9
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 15	Studienleistungen.....	10
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 16	Prüfungsausschuss.....	10
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	10
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	11
§ 21	Prüfungen.....	11
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 23	Masterarbeit	12
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	14
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29	Freiversuch	15
§ 30	Wiederholung von Prüfungen.....	15
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 33	Zeugnis	15
§ 34	Urkunde.....	15
§ 35	Diploma Supplement.....	15
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	15
IV.	Schlussbestimmungen.....	16
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	16
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	17
Anlage 2:	Modulliste	21
Anlage 3:	Importmodulliste	25
Anlage 4:	Exportmodulliste	29
Anlage 5:	Praktikumsordnung	30

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen der Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie / Kritischen Kultur- und Religionsforschung / qualitativen empirischen Sozial- und Kulturforschung. In ihm werden den Studierenden spezielle Theorie-, Methoden-, Regional- und Sachkenntnisse der Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt. Der zentrale Gegenstand des Studiengangs ist die Analyse kultureller Vielfalt und deren soziokultureller Transformationsprozesse. Dabei stehen insbesondere gegenwartsbezogene regionale und lokale soziokulturelle Dynamiken, ökologische Herausforderungen und damit einhergehende Konflikte im Zentrum, die im Spannungsfeld lokaler Traditionen, transnationaler Verflechtungen und globaler Vernetzungen analysiert werden.

(2) Das Masterstudium „Sozial- und Kulturanthropologie“ betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber menschlichen Gesellschaften, ihren ökologischen Grundlagen und Weltkonzeptionen. Vor dem Hintergrund und der kritischen Reflektion der eigenen Fachgeschichte, die auch in koloniale Herrschaftsprojekte verstrickt war, fördert das Studium in besonderer Weise die Beachtung der Rechte kultureller, sprachlicher, religiöser, indigener und anderer Minderheiten, insbesondere in (post-)kolonialen Kontexten des Globalen Südens. Das Studium sensibilisiert für Fragen der Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher religiöser, sozialer, ethnischer, geschlechtlicher Zugehörigkeit und Identität. Dies findet in der Gestaltung der Lehrinhalte Ausdruck. Insbesondere wird auf eine kultursensible Vermittlung und Thematisierung der Lehrinhalte geachtet.

Im Besonderen werden vermittelt:

- aktuelle Theorie-, Regional- und Sachkenntnisse der internationalen Sozial- und Kulturanthropologie,
- Methodenkenntnisse zur Analyse soziokultureller Vielfalt und deren Transformationsprozesse sowie ihrer Ursachen, Abläufe, Folgen und Auswirkungen im lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kontext,
- die theoretischen Voraussetzungen und empirischen Kenntnisse, um Transformationsprozesse insbesondere auf ihre konfliktanthropologischen und umweltanthropologischen Dimensionen hin zu analysieren,
- spezifische ethnologische Regionalkenntnisse zu Lateinamerika und der Karibik, insbesondere den indigenen und afro-amerikanischen Bevölkerungsgruppen, oder wahlweise einem anderem Regionalgebiet,
- Kenntnisse um medial, museal oder performativ vermittelte Repräsentationen von Kultur und Religion, sowie ihre Produktion, Aneignung, Archivierung und Präsentation kritisch zu untersuchen, was eine kritische Auseinandersetzung mit deren Provenienz und Bedeutung im Entstehungskontext impliziert.

(3) Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage:

- sozio-kulturelle Vielfalt und deren Transformation vor dem Hintergrund aktueller sozial- und kulturanthropologischer Theorien und gesellschaftlicher Debatten zu analysieren, zu verstehen sowie die Ergebnisse Dritten gegenüber zu vermitteln.

- durch das erworbene ethnologische, kultur- und sozialwissenschaftliche Wissen, transregionale, regionale und lokale soziokulturelle Verhältnisse, Phänomene und Wissensbestände insbesondere in Lateinamerika und der Karibik zu reflektieren, eigenständig zu analysieren und zu diskutieren,
- durch die erworbene fremdsprachliche Kompetenz eigenständig zu ausgewählten Gebieten und Weltregionen zu forschen und zu arbeiten,
- soziokulturelle Dynamiken in Bezug auf ihre konfliktanthropologische und umweltanthropologische Dimension zu analysieren und dabei Transformationen ausgewählter gesellschaftlicher Teilbereiche wie z. B. sozialer und politischer Organisationsformen, ethnischer Abgrenzungen, lokaler Wirtschafts- und Machtformationen, sowie lokaler Weltkonzeptionen und religiöser Praktiken, zu analysieren, zu reflektieren und zu diskutieren,
- sich in andere kulturelle, lebensweltliche, politische und theoretische Positionen hineinzusetzen und eigene Positionen zu relativieren und zu reflektieren. Dies beinhaltet eine zu entwickelnde Sensibilität gegenüber Euro- und Ethnozentrismen sowie gegenüber der postkolonialen Verfasstheit der Welt und des Faches und impliziert die interkulturelle Kompetenz des Fremdverstehens, sowie die Fähigkeit des Übersetzens und Verständlichmachens anderer kultureller Konzepte und Praktiken,
- kultur- und sozialanthropologische Erhebungs-, Analyse- und Interpretationsmethoden im Kontext von Feldforschungen durchzuführen und diese ethisch zu reflektieren, sowie qualitative und komparative Verfahren zur Entwicklung über den Einzelfall hinausgehender Generalisierungen anzuwenden,
- ethnische Abgrenzungsprozesse, Stereotypisierungen und Instrumentalisierungen von Kultur zu erkennen und kritisch zu hinterfragen,
- eigenständig und im Team strukturiert Problemstellungen zu formulieren und zu bearbeiten, Lösungsvorschläge zu entwickeln und umzusetzen,
- mit relevanten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland zu kommunizieren und mit ihnen zu kooperieren,
- selbstständig Arbeits- und Forschungsprozesse zu strukturieren, zu organisieren und zu realisieren,
- selbstständig komplexe soziokulturelle Zusammenhänge und Dynamiken öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren, medial aufzubereiten und zu präsentieren.

(4) Durch den Studiengang sollen Qualifikationen für höherqualifizierte berufliche Tätigkeiten sowie eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion erworben werden.

(5) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrundeliegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen,
- in nationalen und internationalen Institutionen und NGOs im Bereich
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der Migrations- und Integrationsarbeit,
 - der interkulturellen und internationalen Konfliktbearbeitung,
 - des Umwelt- und Klimaschutzes,
 - der Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
- in Museen und Institutionen der Kulturvermittlung,
- in öffentlichen Kultureinrichtungen der Kommunen, Länder und des Bundes,
- bei Tätigkeiten im Kongress- und Ausstellungswesen,
- im Bereich der Erwachsenenbildung,
- im Bereich des Verlagswesens.

(6) Durch Schwerpunktbildung im Studium können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Auf der sachlichen Ebene sieht der Studiengang insbesondere

Schwerpunktbildungen im Bereich der Umweltanthropologie, der Konfliktanthropologie sowie im Bereich der Museumsanthropologie vor. Möglichkeiten der regionalen Schwerpunktbildungen werden insbesondere für Lateinamerika (u.a. Amazonien) und die Karibik angeboten. Im Rahmen des Lehrangebotes besteht aber auch die Möglichkeit zur Wahl eines alternativen bzw. zusätzlichen Regionalgebietes.

(7) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen (siehe § 9) verpflichtet. Die Lehrformen und der intensive Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Kultur- und Sozialwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Eine Einschlägigkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn im Studiengang einschlägige Module aus den Bereichen der Ethnologie, Sozial- und Kulturanthropologie, Völkerkunde, Empirischen Kulturwissenschaft, oder einer anderen auf Kulturforschung oder empirisch auf qualitativer bzw. ethnographischer Sozialforschung bezogenen Disziplin im Umfang von mindestens 48 LP absolviert worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine der beiden Fremdsprachen ist mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere

mindestens auf Niveau B1. Eine der beiden Sprachen kann durch Latein- bzw. Griechischkenntnisse ersetzt werden, wobei diese auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums nachgewiesen werden müssen. Im Fall, dass Latein- oder Griechischkenntnisse geltend gemacht werden, muss die zweite Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Basis“, „Aufbau“, „Praxis“, „Vertiefung“, „Nebenfach“, „Profil“ und „Abschluss“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basis		6	
Kritische Fachgeschichte und anthropologische Theorieentwicklung	PF	6	
Aufbau		18	
Sozial- und kulturanthropologisches Forschen: Methoden und Arbeitsweisen	PF	18	
Praxis		12	
Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung	PF	12	
Vertiefung		24* bis 48**	* mit NF ** ohne NF
Aktuelle Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie	WP	12	
Regionalgebiete mit Schwerpunkt auf Lateinamerika und die Karibik	WP	12	
Umweltanthropologie	WP	12	
Konfliktanthropologie	WP	12	
Visuelle und materielle Anthropologie mit Schwerpunkt auf ethnographischen Sammlungen	WP	12	
Nebenfach		0** oder 24*	* mit NF ** ohne NF
<i>Importmodule eines Faches gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	WP	0 oder 24	
Profil		12	

Forschen und Vermitteln in Museen und Sammlungen	WP	12	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i> <i>Importmodulliste</i>	WP	12	
Abschluss		24	
Abschlusskolloquium und Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

* Es können entweder der Vertiefungsbereich (24 LP) und das Nebenfach (24 LP) im Umfang von insgesamt 48 LP absolviert werden oder der Vertiefungsbereich im Umfang von 48 LP.

(3) Das Studium beginnt mit dem Studienbereich „Basis“, der eine Einführung in das Fach, fachspezifische Grundlagen zu soziokultureller Vielfalt und ihrem Wandel, aktuelle theoretische Grundlagen zu Kultur und Ethnizität sowie zu multiplen Modernitäten und Postkolonialismus vermittelt.

(4) Im Studienbereich „Aufbau“ werden grundlegende Kenntnisse und Methoden zur Planung, Umsetzung und Verschriftlichung einer ethnographischen, sozial- und kulturanthropologischen Forschung erworben, und Studierende angeleitet ein Forschungsprojekt durchführen, dessen Inhalte sich nach den im Institut angesiedelten Forschungsschwerpunkten richten. Die Studierenden sollen sich Kompetenzen in Bezug auf Teamarbeit, Organisation von Forschungsprozessen sowie Problemlösungsstrategien aneignen. Darüber hinaus soll ein kritischer Umgang mit vorliegenden Forschungsergebnissen und Theorien vermittelt und eingeübt und die ethnologische Kompetenz des Fremdverstehens forschungspraktisch erfahrbar gemacht werden.

(5) Im Studienbereich „Praxis“ sollen die Studierenden nach Möglichkeit den gewählten regionalen Schwerpunkt durch Einblicke in die berufspraktische Arbeit zu dieser Region ergänzen.

(6) Im Studienbereich „Vertiefung“ werden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen und Sachgebieten der Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt. Durch die freie Wahlmöglichkeit von Wahlpflichtmodulen können eigenständige Profile entwickelt und berufsperspektivische bzw. für die angestrebte Promotion relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden.

(7) Im fakultativen Studienbereich „Nebenfach“ können Studierende im Umfang von 24 LP eine individuelle Profilbildung entwickeln, indem sie ein Nebenfach aus der Importmodulliste wählen. Er muss in einem Fach absolviert werden. Möglich ist insbesondere der Erwerb von wissenschaftsrelevanten Sprachkenntnissen oder eine individuelle Schwerpunktsetzung durch ein anderes Studienfach. Eine Liste mit wählbaren Nebenfächern (Importmodulliste) wird auf der studiengangbezogenen Webseite bereitgestellt.

(8) Statt ein Nebenfach zu wählen, können Studierende eine Spezialisierung innerhalb des Studiengangs „Sozial- und Kulturanthropologie“ vornehmen, indem sie im Vertiefungsbereich zwei zusätzliche Wahlpflichtmodule wählen. Sie erwerben mit dieser Ein-Fach-Variante vor allem zusätzliche wissenschaftliche, forschungsorientierte Fachkompetenzen, die in besonderer Weise für eine Promotion innerhalb der Sozial- und Kulturanthropologie vorbereiten.

(9) Im Studienbereich „Profil“ können weitere Module anderer Studiengänge importiert werden, wodurch sich vielfältige Kombinationsmöglichkeiten ergeben und so das individuelle Profil weiter geschärft werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit, im Profilbereich eine berufsqualifizierende Schwerpunktsetzung im Bereich der Museums-, Sammlungs- und Archivarbeit vorzunehmen.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/master/ma-ksa>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ ist abweichend von den in den Allgemeinen Bestimmungen vorgesehenen Strukturvarianten wie folgt aufgebaut: Er kann entweder in der Variante „Studiengang mit Haupt- und Nebenfach“ oder als „Ein-Fach-Studiengang“ studiert werden.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sozial- und Kulturanthropologie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sozial- und Kulturanthropologie“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis, Modul „Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung“, gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Profilbereich ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder eine vergleichbare Aktivität, die der allgemeinen Arbeitsmarktberufung dient (etwa die Teilnahme an Fachtagungen), kann unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen, einem Kurzbericht im Umfang von 5 Seiten bzw. 9.000 Zeichen, im Modul „Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung“ mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Umfang der Leistung beträgt eine bis zwei Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sozial- und Kulturanthropologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

(4) In Ergänzung zu § 16 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung findet zur Qualitätssicherung auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen eine Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz. Diese tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung. Sie dient weiterhin der Kommunikation und Weiterverarbeitung von studiengangsbezogenen Evaluationen als Instrument der universitätsinternen Qualitätssicherung.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeine Bestimmungen beauftragt der Prüfungsausschuss die unter § 16 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführte Studiengangskonferenz mit der Abgabe von Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Literaturberichten
- Praktikumsberichten
- Museumsblättern
- der Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Prüfungen
- mündlichen Einzelpräsentationen
- mündlichen Gruppenpräsentationen
- Präsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Portfolios

- (4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten, der Literaturbericht und das Museumsblatt sollen mindestens 2 bis 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Praktikumsbericht soll mindestens 1 bis 2 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Das Portfolio sollen mindestens 6 bis 8 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.
- (5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozial- und Kulturanthropologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine sozial- und kulturanthropologische Themenstellung selbstständig recherchieren und weiterentwickeln kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.
- (3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 LP erfolgreich absolviert wurden.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.
- (6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher

Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Kritische Fachgeschichte und anthropologische Theorieentwicklung“ und „Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 25. Mai 2016 sowie deren Änderungssatzung außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 in der jeweiligen Fassung bis spätestens zum Sommersemester 2026 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

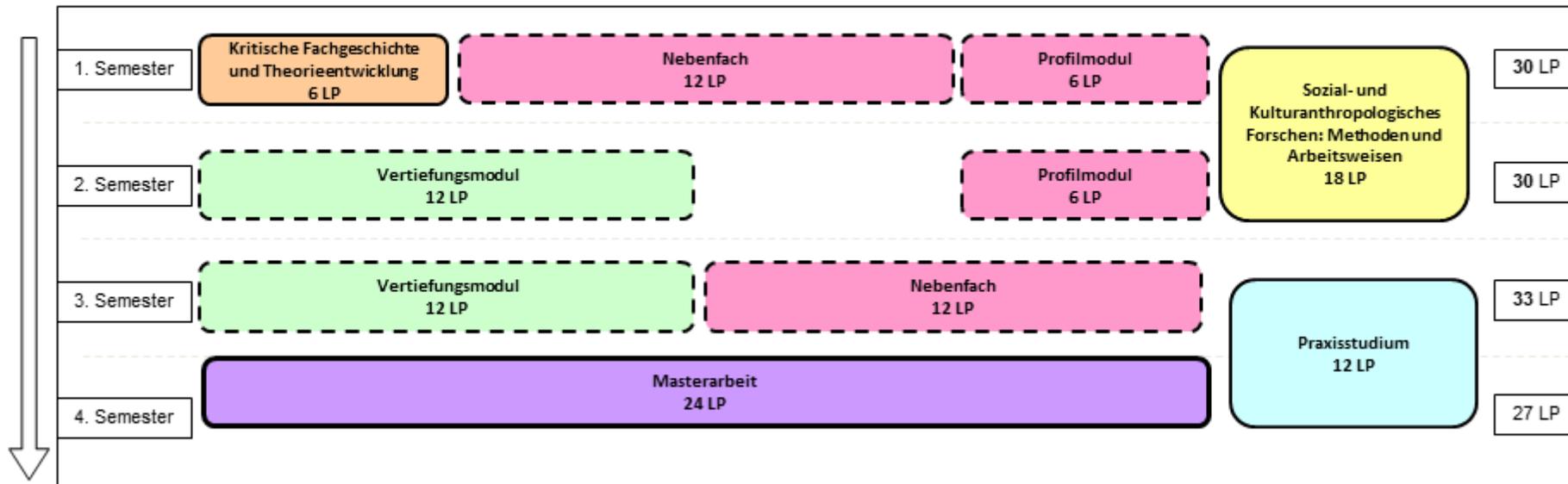
In Kraft getreten am 03.05.2023

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Variante Haupt-/Nebenfach - Wintersemester

Sozial- und Kulturanthropologie

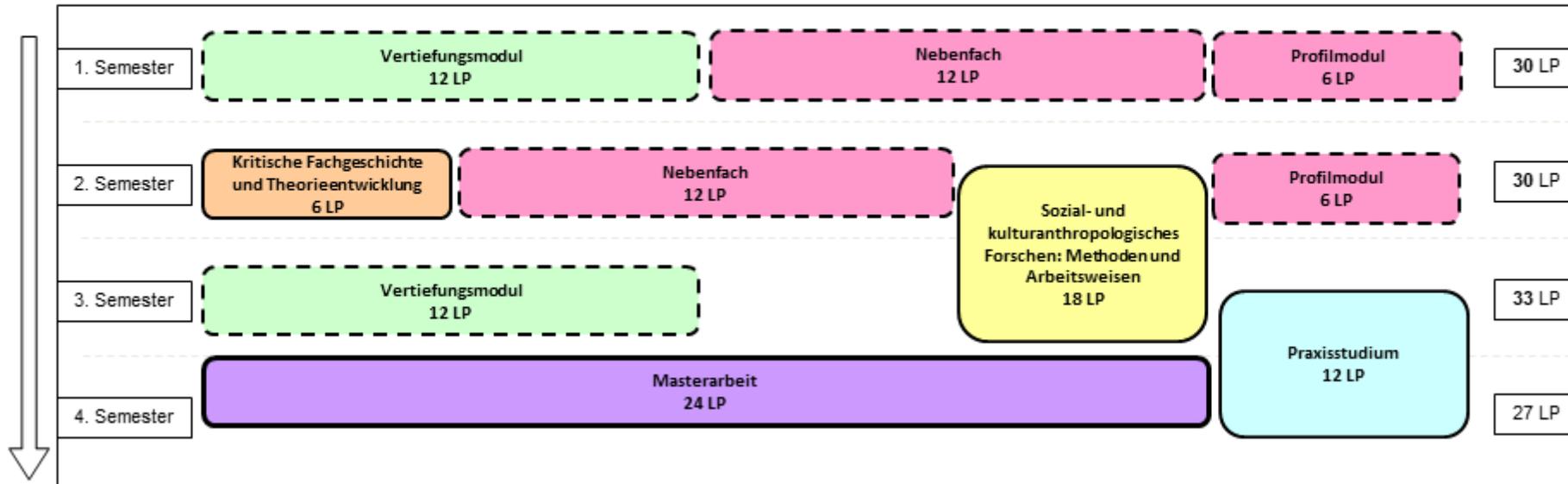
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang - Variante Haupt-/Nebenfach** mit Beginn zum Wintersemester



Variante Haupt-/Nebenfach – Sommersemester

Sozial- und Kulturanthropologie

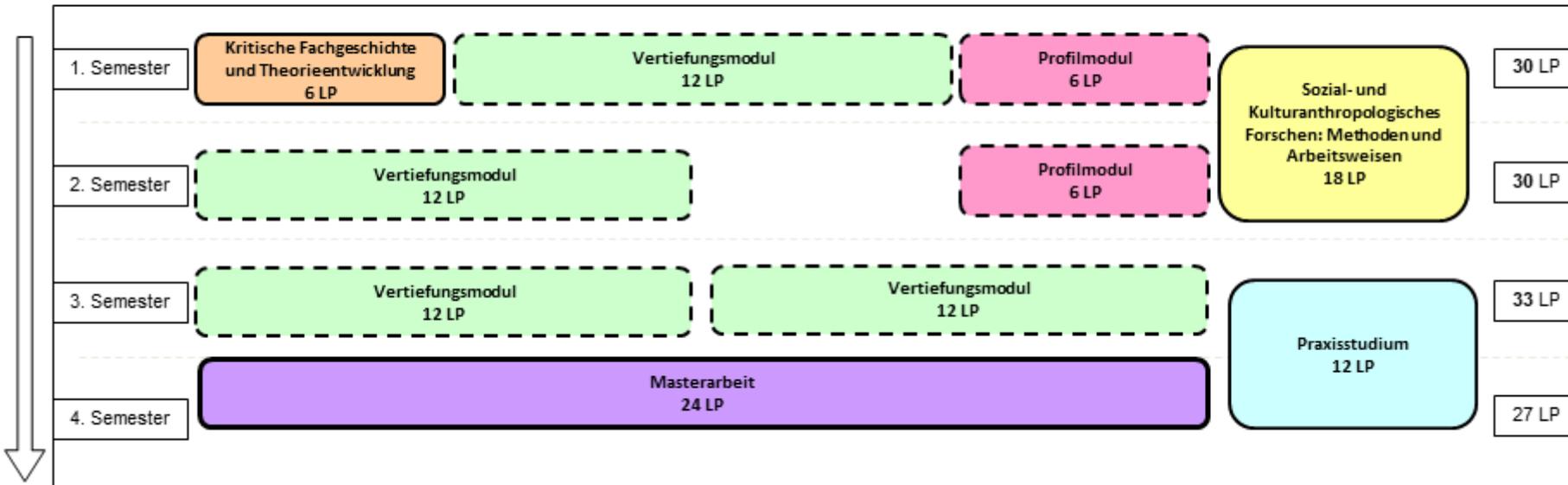
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang - Variante Haupt-/Nebenfach
mit Beginn zum Sommersemester



Variante Ein-Fach-Master – Wintersemester

Sozial- und Kulturanthropologie

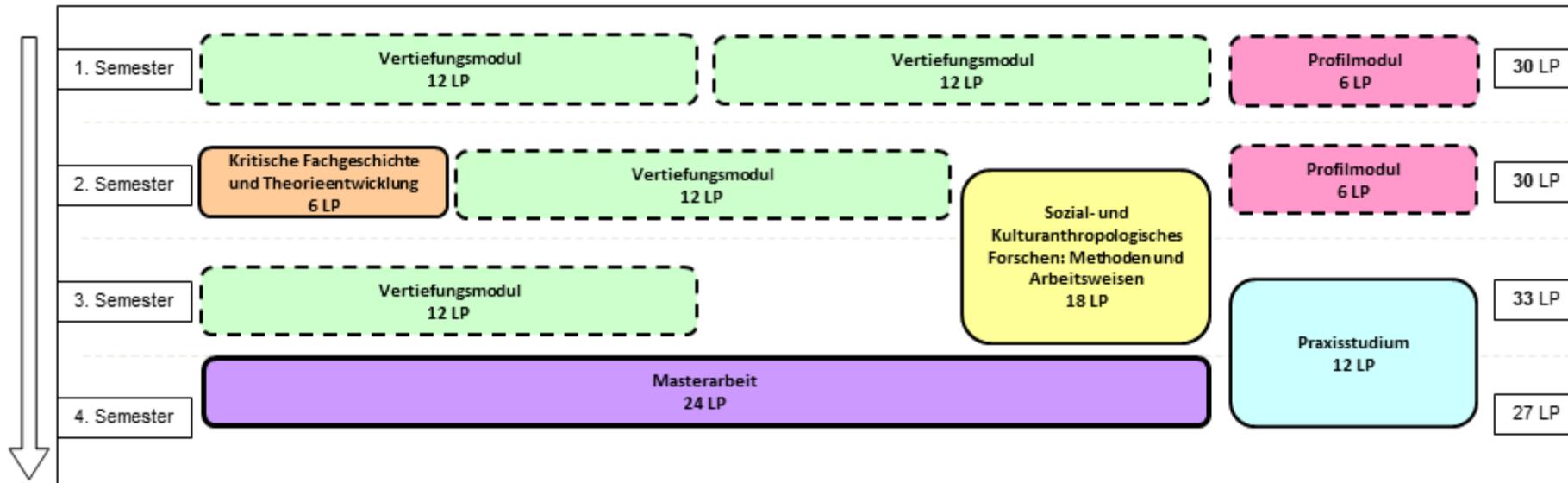
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang - Variante Ein-Fach-Master
mit Beginn zum Wintersemester



Variante Ein-Fach-Master – Sommersemester

Sozial- und Kulturanthropologie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang - Variante Ein-Fach-Master
mit Beginn zum Sommersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver-pfl.- Grad	Niveau- Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Kritische Fachgeschichte und anthropologische Theorieentwicklung <i>Critical History of Anthropology and Anthropological Theory</i>	6	Pflicht- modul	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - fachspezifische theoretische Grundlagen zur Analyse und Beschreibung soziokultureller Diversität und ihrer Transformationsprozesse zu verstehen und anzuwenden - theoretisch-analytische Konzepte zu Kultur, Modernität und Postkolonialismus zu erkennen, zu unterscheiden und gezielt einzusetzen - Euro- und Ethnozentrismen zu erkennen, zu reflektieren und zu dekonstruieren	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (60-90 Min.) oder b) Literaturbericht (18.000- 27.000 Zeichen/ 10-15 Seiten) unbenotetes Modul
Sozial- und Kulturanthropologisches Forschen: Methoden und Arbeitsweisen <i>Social and Cultural Anthropological Research: Methods and Approaches</i>	18	Pflicht- modul	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - anthropologische und ethnographische Erhebungs-, Analyse- und Interpretationsmethoden anzuwenden - Feldforschungsprozesse eigenständig zu planen und umzusetzen - in der Umsetzung von Forschungsprojekten auftretende Probleme zu bearbeiten, Lösungen zu entwickeln und diese umzusetzen - empirische Daten zu erheben, auszuwerten und zu analysieren, sowie die Ergebnisse in systematischen Forschungsberichten darzustellen - gemeinsam in einem Team zu arbeiten und Probleme zu lösen	Keine	Modulprüfung: Portfolio (63.000-84.600 Zeichen/ 35-47 Seiten)
Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung <i>Internship: Practical Application and On-The- Job Experience</i>	12	Pflicht- modul	Praxis	Nach dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden - berufspraktische und regionalspezifische Kenntnisse vertieft	Keine	Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen/ 6 Seiten) oder

				<ul style="list-style-type: none"> - Einblicke in die Arbeit von Organisationen mit Bezug zum gewählten Regionalgebiet gewonnen - bei Auslandspraktika interkulturelle Kompetenzen eingeübt 		<ul style="list-style-type: none"> b) mündliche Einzelpräsentation (15 Min.) oder c) mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.) <p>unbenotetes Modul</p>
Aktuelle Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie <i>Current Debates in Social and Cultural Anthropology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	<p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle und historische fachspezifische Themen, Debatten und Positionen zu benennen und zu differenzieren - aktuelle fachspezifische Positionen auf soziale Probleme anzuwenden und mit fachgeschichtlichen Debatten und Forschungsrichtungen zu verknüpfen - soziokulturelle Transformationsprozesse in einem globalen Kontext zu beschreiben und zu analysieren - globalisierungstheoretische und transregionale Ansätze und Methoden zu kennen, zu differenzieren und zu reflektieren 	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Präsentation (30 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (30 Min.)
Regionalgebiete mit Schwerpunkt auf Lateinamerika und die Karibik <i>Regional Anthropology with Focus on Latin America and the Caribbean</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	<p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> - regionale ethnographische Schwerpunktkenntnisse einsetzen zu können und verfügen über eine regionale Profilbildung - ethnografische Kenntnisse, theoretische Positionen und historische Entwicklungslinien mit Schwerpunkt Lateinamerikas und der Karibik oder anderer fachspezifisch relevanter Regionen (z.B. Osteuropa, Kaukasus) zu kennen, differenzieren und anwenden zu können - ethnologische Fallbeispiele, Ansätze und Konzepte zu indigenen Kulturen Amerikas und zu afroamerikanischen Bevölkerungsgruppen zu kennen und auf deren Basis eigenständige Forschungsarbeiten umsetzen zu können 	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Präsentation (30 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (30 Min.)

				- kulturelle Differenzierungen, ethnische Abgrenzungsprozesse und Prozesse der Ethnogenese im amerikanischen Kontext zu verstehen und darzustellen		
Umweltanthropologie <i>Environmental Anthropology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - umweltanthropologische und politisch-ökologische Ansätze und Themenbereiche zu benennen und zu differenzieren - Natur/Kultur-Differenz kritisch zu reflektieren und diverse lokale Umweltkonzeptionen und nicht-westliche Ontologien zu verstehen und zu differenzieren - im Bereich der Umweltanthropologie eigenständige Forschungsfragen zu formulieren und Forschungen durchzuführen	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Präsentation (30 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (30 Min.)
Konfliktanthropologie <i>Anthropology of Conflicts</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - konfliktanthropologische Ansätze, Methoden und Konzepte zu benennen und zu differenzieren sowie auf aktuelle Konflikte anzuwenden - sozio-kulturelle Abgrenzungsprozesse, Stereotypisierungen und Instrumentalisierungen von Kultur zu reflektieren und zu dekonstruieren - die soziokulturelle Einbettung von Konfliktursachen, -ausprägungsformen und -regelungen zu verstehen, zu reflektieren und darzustellen - im Bereich der Konfliktanthropologie eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln und Forschungen durchzuführen	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca.27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Präsentation (30 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (30 Min.)
Visuelle und materielle Anthropologie mit Schwerpunkt auf ethnographischen Sammlungen	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - mediale, museale oder performative Repräsentationen von Kultur zu untersuchen und zu beschreiben	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder

<i>Visual and Material Anthropology with focus on Ethnographic Collections</i>				<ul style="list-style-type: none"> - museumsanthropologische Ansätze und Methoden zu benennen und zu differenzieren - Ansätze und Methoden der visuellen Anthropologie zu benennen und zu differenzieren - im Bereich der visuellen und materiellen Repräsentationen von Kultur eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln und Forschungen durchzuführen 		<ul style="list-style-type: none"> b) Präsentation (30 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (30 Min.)
<p>Forschen und Vermitteln in Museen und Sammlungen</p> <p><i>Researching and Communicating in Museums and Collections</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Profil	<p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> - ethnografische und religionskundliche Objekte in Magazinen zu bearbeiten und zu archivieren - objektbezogene Forschungen durchzuführen - Präsentationstechniken von Objekten zu beherrschen und Ausstellungen zu konzeptionieren - Methoden der kulturellen und religiösen Kontextualisierung und Präsentation von Artefakten anzuwenden 		<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Präsentation (30 Min.) oder c) Museumsblatt (18.000 Zeichen/ 10 Seiten)
<p>Abschlusskolloquium und Masterarbeit</p> <p><i>Final Colloquium and Master Thesis</i></p>	24	Pflichtmodul	Ab-schluss	<p>Nach dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine fachspezifische Themenstellung selbstständig entwickelt, recherchiert und bearbeitet 	Erwerb von mind. 60 LP	<p>Modulprüfung:</p> <p>Masterarbeit (ca. 144.000 Zeichen/ 80 Seiten)</p>

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich: „Profil“ und „Nebenfach“		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Archäologische Wissenschaften (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Prähistorische Archäologie/ Geoarchäologie (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Klassische Archäologie/ Christliche und Byzantinische Archäologie (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Deutschsprachige Literatur, Text - Kultur - Medien (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Cultural Data Studies (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

M.A. Semitistik und altorientalische Philologie (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Europäische Literaturen (FB 10)	Basismodul Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	
	Basismodul Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	
	Aufbaumodul Lateinische Literatursprache	
	Aufbaumodul Lateinische Literaturformen	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (FB 10)	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Sprache: Sanskrit I	18
	Sprache: Sanskrit II	12
	Sprache: Sanskrit III	6
	Sprache: Hindi I	18
	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: Weitere Sprache I	12
	Sprache: Weitere Sprache II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
M.A. Indologie (FB 10)	Indische Philosophie 1	6
	Indische Philosophie 2	6
	Indische Religionen 1	6
	Indische Religionen 2	6
	Indo-Tibetologie 1	6
	Zentrale Themen der indischen Philosophie	6
	Geschichte und Gesellschaft in Indien	6
	Aspekte der Buddhismuskunde	6
	Geschichte der Indologie	6
	Aspekte der indischen Literatur	6
	Buddhistische Erzählliteratur	6

	Jinistische Erzählliteratur	6
	Indische Wissenschaften	6
	Aspekte indischer Sprachen	6
	Aspekte der Tibetologie	6
	Hindi	12
	Tibetisch	12
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Wirtschaftsgeographie(FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Physikalische Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für Studienbereich: Profil		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Medien und kulturelle Praxis (Lehreinheit: FB 09, Medienwissenschaft) ¹	Modul D: Medienkultur	12
B.A. Soziologie (FB 03)	Studium Generale Internationale	6
	Studium Generale Interdisziplinär	6
B.Sc. Informatik (FB 12)	Einführung in die Informatik	6

¹ Bitte beachten Sie die Informationen zur Anmeldung für Export-Studierende auf der Homepage des Instituts für Medienwissenschaft.

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>
Regionalgebiete mit Schwerpunkt auf Lateinamerika und die Karibik <i>Regional Anthropology with focus on Latin America and the Caribbean</i>
Aktuelle Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie <i>Current Debates in Social and Cultural Anthropology</i>
Umweltanthropologie <i>Environmental Anthropology</i>
Konfliktanthropologie <i>Anthropology of Conflicts</i>
Visuelle und materielle Anthropologie mit Schwerpunkt auf ethnographischen Sammlungen <i>Visual and Material Anthropology with focus on Ethnographic Collections</i>
Forschen und Vermitteln in Museen und Sammlungen <i>Researching and Communicating in Museums and Collections</i>

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Sozial- und Kulturanthropologie“ sind gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Sozialanthropologie und Religionswissenschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Sozial- und Kulturanthropologie aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs „Sozial- und Kulturanthropologie“ eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs sind auch interne Praktika in Einrichtungen der Philipps-Universität, z.B. der Ethnografischen Sammlung, möglich.
- (3) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (4) Beispiele für durchgeführte Praktika sind auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht.
- (5) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Im Rahmen des Moduls „Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung“.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem 1. und 3. Semester zu absolvieren.

(3) Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Praxisstudium: Anwendung und praktische Erfahrung“ entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppenpräsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung,
- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter und
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsräumen, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Einzelpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Einzelpräsentation (15 Min.).

(c) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.).

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Institut für Sozialanthropologie und Religionswissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Sozial- und Kulturanthropologie und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.